

Was wir meinen

Michael Kling*

Kartellrechtliche Grenzen der genossenschaftlichen Kooperation durch Gründung von Gemeinschaftsunternehmen

Antitrust law limits of cooperation of cooperatives through the establishment of joint ventures

<https://doi.org/10.1515/zfgg-2022-0018>

1 Einleitung

Im vergangenen Jahr hat der Autor dieser Zeilen die genossenschaftliche Kooperation und das Kartellrecht anhand des neuen Leitlinienentwurfs des Bundeskartellamts (BKartA) vom Mai 2021 dargestellt (*Kling*, ZfgG 2021; 71[4]: 286-305).

Damals blieb ein Sektor aus Raumgründen ausgespart, nämlich die Kooperation von Genossenschaften mittels Gemeinschaftsunternehmen und damit einhergehend das Instrument der kartellrechtlichen (deutschen) Zusammenschlusskontrolle bzw. der (europäischen) Fusionskontrolle. Anfang November 2021 wurde die Endfassung der Genossenschaftsleitlinien des BKartA publiziert. Einschlägige Fallpraxis liegt ebenfalls vor. Somit gibt es Anlass, nunmehr das Puzzle zu vervollständigen und darauf zu sehen, welche kartellrechtlichen Regelungen jenseits der Kartellverbote (Art. 101 AEUV und § 1 GWB) und der Missbrauchsverbote (Art. 102 AEUV und § 19 ff. GWB) für die Kooperation von Genossenschaften bestehen und wie das BKartA mit den Besonderheiten der genossenschaftlichen Sektoren umgeht. Das betrifft insbesondere auch die Gründung genossenschaft-

***Kontaktperson: Prof. Dr. Michael Kling**, Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht sowie Gewerblichen Rechtsschutz, Universitätsstraße 7, 35037 Marburg, Tel.: 06421 / 28-23093, E-Mail: michael.kling@jura.uni-marburg.de

licher Gemeinschaftsunternehmen als besondere Form der Kooperation. Die Gründung solcher Unternehmen unterfällt den Bestimmungen über die Zusammenschlusskontrolle im GWB (vgl. § 37 Abs. 1 Nrn. 2, 3 GWB).¹ Im Kartellrecht wird dabei unter „Gründung“ nicht nur die Erschaffung eines neuen Rechtsträgers unter gemeinsamer Kontrolle, sondern auch die Unterstellung eines ehemals allein kontrollierten Unternehmens unter eine künftige gemeinsame Kontrolle verstanden. Das beruht darauf, dass beide Vorgänge eine strukturelle Verbindung zwischen den künftigen Müttern und dem Gemeinschaftsunternehmen entstehen lässt. Bei oberflächlicher Lektüre scheinen Gemeinschaftsunternehmen nur unter den Tatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB zu fallen. Indessen erfasst der 1998 eingeführte, in § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWG geregelte Kontrollerwerb nicht nur den Einzelerwerb, sondern auch den gemeinsamen Erwerb und damit Gemeinschaftsunternehmen.²

Bei Erreichen besonders hoher Umsatzschwellen greifen die unmittelbar geltenden Regeln der europäischen Fusionskontrollverordnung VO (EG) 139/2004 (vgl. Art. 3 Abs. 4 der VO). Diese Verordnung gilt für Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung. Zwischen den einschlägigen Vorschriften auf deutscher und europäischer Ebene besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied: Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens muss nach Art. 3 Abs. 4 FKVO „auf Dauer alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüll[en]“, also Vollfunktionseigenschaft aufweisen (d.h. mit der Fähigkeit zur Belieferung Dritter, ggf. auch mit Erbringung eigener nachgelagerter Wertschöpfung).³ Diese Eigenschaft ist für den Erwerb gemeinsamer Kontrolle nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht erforderlich, sodass die Gründung eines Teilfunktionsgemeinschaftsunternehmens unter diese Vorschrift fallen kann, und zwar auch dann, wenn die beteiligten Unternehmen erhebliche weltweite Umsätze erzielen.⁴

1 *Dreher/Kulka*, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 1612. Hier besteht ein funktionaler Zusammenhang zu Art. 3 Abs. 1 lit. b FKVO und ein entsprechendes Bedürfnis für eine gleichartige Auslegung, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der 6. GWB-Novelle, BT-Drucks. 13/9720, S. 57: „(...) Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß das Bundeskartellamt bei der Auslegung dieser Norm die Praxis der Europäischen Kommission und, sofern einschlägig, auch des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt. (...)“

2 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, § 8 Rn. 60.

3 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, § 8 Rn. 62 f.

4 BKartA, Tätigkeitsbericht 2009/2010, BT-Drucks. 17/6640, S. 74 – BHP Billiton/Rio Tinto; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, § 8 Rn. 59. Nachdem sowohl das BKartA als auch die EU-Kommission Bedenken geäußert hatten, nahmen die Antragsteller des Falles die Anmeldung zurück.

2 Zielsetzung der Regelungen betreffend die Zusammenschlusskontrolle

Zunächst ist zu klären, warum es neben den beiden Säulen Kartellverbote und Missbrauchsverbote überhaupt ein drittes kartellrechtliches Instrumentarium zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs geben muss. Vereinfacht gesagt soll mittels der Regelungen für Zusammenschlüsse *externes* Unternehmenswachstum kontrolliert werden – im Unterschied zu den kartellrechtlichen Missbrauchsverboten, die hauptsächlich das *interne* Unternehmenswachstum betreffen (d.h. sie werden auf Unternehmen angewandt, die aus eigener Kraft infolge ihres wirtschaftlichen Erfolgs marktmächtig geworden sind). Die §§ 35 ff. GWB widmen sich also der Frage der Entstehung von Marktmacht bzw. der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs⁵ durch Zusammenschlusstatbestände und nicht der Verhaltenskontrolle von Unternehmen, die einzeln oder mit anderen gemeinsam eine marktbeherrschende Stellung erlangt haben.

Die drei genannten Säulen des Kartellrechts bestehen selbständig nebeneinander. Sie weisen aber in mehrerer Hinsicht Überschneidungen auf. So folgt müssen etwa die Gründer eines erlaubten Gemeinschaftsunternehmens ungeachtet der Freigabe ihres Vorhabens durch das BKartA bei der weiteren Kooperation die Vorgaben der Kartellverbote beachten, und aus den Missbrauchsverboten folgt ein Verbot des sog. Marktstrukturmissbrauchs. Allen drei Säulen ist gemeinsam, dass Effizienzen geeignet sind, zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen beizutragen.

Im Folgenden sollen diese Aspekte jedoch außer Betracht bleiben. Vielmehr soll allein der Zusammenschlusskontrolle Beachtung geschenkt werden. Da Genossenschaften Unternehmen im Sinne des Kartellrechts sind, gelten die einschlägigen §§ 35 ff. GWB auch für sie. Dabei wird nicht nach Branchen oder einzelnen Betätigungsfeldern unterschieden, sondern ein universaler Ansatz verfolgt. Anders als bei den Kartellverboten gibt es hierbei auch keine Bereichsausnahme für den Sektor Landwirtschaft.

5 Engl. significant impediment to effective competition, sog. SIEC-Test.

3 Grundsätzliche Aussagen der Genossenschaftsleitlinien vom November 2021

Kommt es zu einer strukturellen Verbindung zwischen selbständigen Unternehmen, insbesondere in Form eines Gemeinschaftsunternehmens, sind zusätzlich bzw. neben den Kartellverboten die Regeln der Zusammenschlusskontrolle (§§ 35 ff. GWB) anzuwenden (vgl. Leitlinien Rn. 128). Das ist keine Besonderheit für Genossenschaften, sondern gilt allgemein für alle Unternehmenszusammenschlüsse.⁶ Eine genossenschaftliche Besonderheit besteht demgegenüber in dem sog. landwirtschaftlichen Stufenverband. Darin schließen sich in der Regel mehrere Primärgenossenschaften zu Hauptgenossenschaften zusammen. Die Hauptgenossenschaften unterhalten an den in ihrem Tätigkeitsgebiet ansässigen Primärgenossenschaften teilweise Beteiligungen. Außerdem sind sowohl Haupt- als auch Primärgenossenschaften Mitglieder im Raiffeisenverband, wobei allerdings die genossenschaftlichen Verflechtungen typischerweise nicht eng genug, um eine wirtschaftliche Einheit (d.h. ein einheitliches Unternehmen im kartellrechtlichen Sinn, mithin ein „Konzern“) anzunehmen (Leitlinien Rn. 137).

Das BKartA hatte bei Zusammenschlüssen innerhalb des Stufenverbands zunächst eine eher pauschale Betrachtung vorgenommen. Danach waren solche Zusammenschlüsse zwar anzumelden, das Amt überprüfte diese aber nur begrenzt. Aufgrund der damaligen tatsächlichen Verhältnisse wurde nämlich vermutet, dass die Unternehmen bereits durch die bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtung sehr eng miteinander verbunden seien und eine Vertiefung dieser Unternehmensverbindung regelmäßig keine wettbewerblichen Bedenken mehr hervorrufen könne (Leitlinien Rn. 139).⁷

Diese Annahme wurde im Jahr 2014 allerdings aufgegeben.⁸ Aufgrund der veränderten tatsächlichen Verhältnisse geht das BKartA seither davon aus, dass nicht mehr ohne Weiteres vermutet werden könne, dass Haupt- und Primärgenossenschaften in jedem Tätigkeitsbereich nur in eingeschränktem Wettbewerb zueinanderstehen. Vielmehr bleibe es stets eine Frage des konkreten Einzelfalls, inwieweit hier von gedämpftem Wettbewerb auszugehen ist (Leitlinien Rn. 140).

⁶ Siehe dazu im Einzelnen BKartA, Merkblatt zur deutschen Fusionskontrolle, Stand; Juni 2005; BKartA, Leitfaden Transaktionswert-Schwellen für die Anmeldepflicht von Zusammenschlussvorhaben, Stand: Juli 2018; BKartA, Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle, Stand: 29.3.2012 (betreffend die materielle Prüfung).

⁷ BKartA, Entscheidung v. 19.12.2008, B3-161/08 Tz. 50 – HaGe Kiel eG/BSL.

⁸ BKartA, Fallbericht v. 16.1.2015, B2-64/14 – BayWa/RaiWa Lobsing.

Für den Landhandel geht das BKartA zwar davon aus, dass der gesetzliche Förderauftrag der Genossenschaften sowie der – vertikale – finanzielle Verbund zwischen der Hauptgenossenschaft und ihren Gesellschaftern (d.h. den Primärgenossenschaften) gegenseitige Loyalität und Rücksichtnahme bewirken (Leitlinien Rn. 141). Gleichwohl verbleibe zwischen den Stufen des agrarwirtschaftlichen Verbunds aber regelmäßig ein gewisser – kartellrechtlich schützenswerter – Restwettbewerb (Leitlinien Rn. 141).⁹ Der sog. Restwettbewerb – quasi ein „zartes Pflänzchen“ – steht im Kartellrecht immer unter einem besonderen Schutz. Der Begriff darf nicht dahin missverstanden werden, dass er bloß eine minderwertige oder unbedeutende Form des Wettbewerbs darstellt. Im Bereich der Landwirtschaft ergibt er sich nach Ansicht des BKartA aus dem erfolgten Strukturwandel: Heute seien die Hauptgenossenschaften in unterschiedlichem Ausmaß auch auf der Einzelhandelsstufe tätig. Zudem gebe es Anhaltspunkte dafür, dass die Endabnehmer (hier: Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen) Primär- und Hauptgenossenschaften nicht mehr nur als Genossenschaftsunternehmen wahrnehmen, von denen sie kein unterschiedliches Agieren am Markt erwarten. Folglich könne die Vertiefung der Zusammenarbeit durchaus einen bestehenden Restwettbewerb beschränken (Leitlinien Rn. 141).

Außerdem nimmt das BKartA die Auswirkungen der Kooperation auf Drittabnehmer in den Blick. Eine Privilegierung der Kooperationen im Stufenverband würde außer Acht lassen, dass hierdurch aus Sicht dieser Drittabnehmer eine Auswahlmöglichkeit bei der Beschaffung oder dem Absatz von Produkten wegfallen könne (Leitlinien Rn. 142).

4 Ein praktisches Beispiel

Als Beispiel für die praktische Bedeutung der Regeln der Zusammenschlusskontrolle im genossenschaftlichen Sektor diene das landwirtschaftliche Kooperationsvorhaben der Unternehmen Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ), Köln, und Raiffeisen Waren GmbH (RaiWa), Kassel.¹⁰ Am 21. April 2021 gab das Amt den Erwerb von 19 Landhandels-Standorten der RWZ durch die RaiWa frei. Zugleich wurde die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, der Raiffeisen

⁹ BKartA, Fallbericht v. 16.1.2015, B2-64/14 – BayWa/RaiWa Lobsing.

¹⁰ Die folgenden Aussagen sind der Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 21.4.2021 entnommen.

AgriTrading Rhein-Main GmbH & Co. KG, freigegeben. Dieses Unternehmen soll Agrarerzeugnisse wie Getreide und Ölsaaten auf Großhandelsebene vermarkten. Das Vorhaben erwies sich als außerordentlich schwierig, da es mit genossenschaftsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Problemen behaftet war.

Zunächst hatten RWZ und RaiWa im Juli 2020 die Gründung dreier Gemeinschaftsunternehmen beim BKartA angemeldet, diese Anmeldung aber wegen der Unvereinbarkeit der gemeinsamen Kontrolle mit dem genossenschaftsrechtlichen Förderprinzip Ende August 2020 wieder zurückgenommen. Im Anschluss daran wurde ein modifiziertes Vorhaben angemeldet, wonach RWZ und RaiWa die Gemeinschaftsunternehmen wechselseitig allein kontrollieren sollten. Nachdem das BKartA ein vertieftes Hauptprüfverfahren eingeleitet und erneut wettbewerbliche Bedenken geäußert hatte, nahmen RWZ und RaiWa diese zweite Anmeldung Ende Dezember 2020 ebenfalls zurück und strukturierten das Vorhaben erneut um. Eine dritte Anmeldung vom 6. April 2021 umfasste den Erwerb von 19 RWZ-Standorten in Hessen, Thüringen und Sachsen durch die RaiWa sowie die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (der Raiffeisen Agri-Trading) sowie den Abschluss einer Vertriebsvereinbarung zur gemeinsamen Vermarktung von Agrarerzeugnissen (Getreide und Ölsaaten) auf der Großhandelsebene und einer Bezugsvereinbarung. Diese dritte Anmeldung sollte schließlich Erfolg haben und vom BKartA freigegeben werden.

Die zunächst angemeldeten Vorhaben hatten unter anderem deshalb keinen Erfolg, weil die Ermittlungen des Amtes ergeben hatten, dass dieses Vorhaben den Wettbewerb auf den Agrarmärkten in Hessen erheblich behindert hätte. Konkret waren die sog. Getreideerfassungsmärkte und die Märkte für den Handel mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Hessen (v.a. im Raum Vogelsberg und in Hanau) betroffen. Das BKartA war der Ansicht, dass die RaiWa infolge des hohen Marktanteilsabstands zu den übrigen Wettbewerbern und ihrer Alleinstellung am Wasserumschlag am Hanauer Hafen eine sehr starke Position nach dem Zusammenschluss innegehabt hätte.

Man könnte meinen, dass das angemeldete Vorhaben in solchen Fällen aussichtslos erscheint. Jedoch ist in solchen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematischen Konstellationen das letzte kartellrechtliche Wort noch nicht gesprochen. Vielmehr gibt es die rechtliche Möglichkeit, dass die beteiligten Unternehmen gegenüber dem BKartA konkrete Zusagen machen, die dazu geeignet sind, die Beschränkungen des Wettbewerbs, die mit dem angemeldeten Vorhaben verbunden sind, erheblich abzumildern und dadurch die wettbewerblichen Bedenken des Amtes zu beseitigen.

In dem konkreten Fall bestanden die Zusagen des Beteiligten zum einen in der Veräußerung der Beteiligung der RWZ an der Raiffeisen Vogelsberg GmbH¹¹ und zum anderen in der Aufspaltung des Hafenstandortes Hanau zwischen RWZ und RaiWa. Die Veräußerung der Beteiligung an der RWZ Vogelsberg GmbH führt dazu, dass im Raum Mittelhessen künftig ein weiterer Wettbewerber am Markt auftritt. Wegen der günstigen Lage der Standorte und der weiten Lieferradien dieses Unternehmens geht das Amt von „weitläufig wettbewerblich positiven Wirkungen“ aus. Die Teilung des Hafenstandorts Hanau eröffnet seiner Ansicht nach für Landwirte die Möglichkeit, künftig zwischen zwei verschiedenen Erfassern am Hafen wählen zu können; zugleich wurde die bisherige Alleinstellung der RaiWa am Wasserumschlag beseitigt, die dem Amt offensichtlich zuvor ein Dorn im Auge war.

Die Zusammenschlusskontrolle erweist sich somit nicht etwa als wettbewerbsrechtliche Einbahnstraße, sondern das BKartA und die Beteiligten verfügen über ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung solcher Kooperationsvorhaben. Ein Totalverbot aus wettbewerbsrechtlichen Gründen lässt sich nicht rechtfertigen, solange mildere Mittel existieren, die dem Wettbewerbsschutz in vergleichbarer Weise dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, solche Möglichkeiten auszuloten. Da man die Zukunft bekanntlich nicht exakt vorhersehen kann, haben die dabei angestellten Prognosen des Amtes hinsichtlich der Wirksamkeit der von den Beteiligten gemachten Zusagen in gewisser Hinsicht einen experimentellen Charakter. Dabei können auch die Besonderheiten der genossenschaftlichen Sektoren hinreichend berücksichtigt werden.

Bei der Gründung von kooperativen Gemeinschaftsunternehmen ist neben den in § 37 GWB geregelten Zusammenschlusstatbeständen insbesondere das Kartellverbot des § 1 GWB zu beachten. Das bedeutet: Gründen zwei Wettbewerber eine Tochtergesellschaft, die auf demselben Markt wie die Muttergesellschaften tätig werden soll, handelt es sich um ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen, das nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Zusammenschlusskontrolle, sondern auch nach § 1 GWB zu beurteilen ist (sog. Doppelkontrolle).¹²

11 Nach Angaben der RWZ wurden die Anteile der RWZ von der Raiffeisen Waren-genossenschaft Schlitz eG erworben, siehe <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/kartellamt-genehmigt-kooperation-rwz-koeln-raiwa-kassel-580418>.

12 Siehe aus der Fallpraxis BKartA, Beschl. v. 21.8.1997 – B 2 – 15111 – U 13/97, AG 1998, 240 – Ost-Fleisch; BGH, Beschl. v. 8.5.2001 – KVR 12/99, WuW 2001, 961, 963 = GRUR 2002, 99, 2. Leitsatz – Ost-Fleisch. Siehe allgemein zur Doppelkontrolle bei sog. kooperativen Gemeinschaftsunternehmen *Dreher/Kulka*, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 1611. Die Gründung von „Ost-Fleisch“ diente nach Einschätzung des BKartA der Koordinierung des Marktverhaltens ihrer Gesellschafter auch außerhalb ihres Gemeinschaftsunternehmens.

Die Einstufung des Gemeinschaftsunternehmens als kooperativ bedeutet jedoch nicht, dass der Tatbestand des § 1 GWB stets erfüllt wäre. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls darauf abzustellen, ob das Gemeinschaftsunternehmen zu einer Koordinierung des Marktverhaltens der Muttergesellschaften führt.¹³

Das Verhältnis des Gemeinschaftsunternehmens zu den Anteilseignern weitere Rechtsprobleme betreffend das Kartellverbot des § 1 GWB (bzw. des Art. 101 AEUV) auslösen. So kann es z.B. erforderlich werden, eine Balance zwischen der notwendigen Ausübung von Gesellschafterrechten einerseits und der Vereinbarung überschüssiger Wettbewerbsbeschränkungen andererseits herzustellen.¹⁴

Wie dargelegt, gelten für die sonstigen Formen der Zusammenarbeit die allgemeinen kartellrechtlichen Regeln. So waren z.B. RWZ und RaiWa vor der Freigabe des angemeldeten Vorhabens Teil eines aus mehreren Großhändlern bestehenden Pflanzenschutzkartells gewesen, das von 1998 bis 2015 angedauert hatte. Diese Kartellrechtsverstöße resultierten in der Verhängung von Bußgeldern in Höhe von insgesamt 157 Mio. Euro gegen acht der beteiligten Kartellanten.¹⁵

5 Schluss

Im Rahmen des Kartellrechts ist die genossenschaftliche Kooperation zulässig. Neben den allgemeinen Regeln – d.h. den Kartellverboten und den Missbrauchsverboten – sind ggf. auch die Bestimmungen der deutschen Zusammenschlusskontrolle (§§ 35 ff. GWB) und bei unionsweiter Bedeutung ferner die der europäischen Fusionskontrollverordnung zu beachten. Diese Bestimmungen greifen ein, wenn strukturelle Verbindungen zwischen Wettbewerbern geschaffen werden – z.B. durch Gründung von Gemeinschaftsunternehmen –, die zu Akkumulation von Marktmacht führen und dadurch den Wettbewerb schädigen können. Anmeldepflichtige Zusammenschlussvorhaben mit potentiell wettbewerbsschädlichen Wirkungen können ggf. durch bestimmte Zusagen der beteiligten Unternehmen genehmigungsfähig werden. In seinen Leitlinien hat das BKartA aufgezeigt, wie es die Besonderheiten der genossenschaftlichen Sektoren (insbesondere

¹³ BGH, Beschl. v. 8.5.2001 – KVR 12/99, WuW 2001, 961, 963 = GRUR 2002, 99, 2. Leitsatz – Ost-Fleisch; *Dreher/Kulka*, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 1611.

¹⁴ Siehe dazu *Thomas*, in: Immenga/Mestmäcker, § 36 GWB Rn. 602 ff.; *ders.*, ZWeR 2005, 236 ff.

¹⁵ BKartA, Fallbericht v. 21.10.2020 – B10-22/15. Die Bußgeldentscheidungen wurden im Zeitraum vom 13. Januar 2020 bis 9. April 2020 verhängt. Gegen weitere Tatbeteiligte wurden aufgrund der Anwendung der sog. Bonusregelung keine Bußgelder verhängt.

auch der Landwirtschaft) bei der Kartellrechtsanwendung berücksichtigt. Im Einzelfall kann der Weg zur Erlaubnis durchaus steinig sein. Gänzlich versperrt ist er aber nicht.

Literatur

- Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2009/2010, BT-Drucks. 17/6640 v. 20. Juli 2011
- Bundeskartellamt, Leitlinien für die Vereinbarkeit des Genossenschaftswesens mit dem Kartellrecht, November 2021
- Dreher, M./Kulka, M., Wettbewerbs- und Kartellrecht, 11. Aufl. 2021
- Immenga, U./Mestmäcker, E.-J., Wettbewerbsrecht, Band 3, 6. Auflage 2020
- Kling, M, Genossenschaften und Kartellrecht 2021. Bestandsaufnahme mit Blick auf die neuen Leitlinien des Bundeskartellamts“, ZfgG 2021; 71(4): 286-305
- Kling, M./Thomas, S., Kartellrecht, 2. Aufl. 2016
- Thomas, S., Konzernprivileg und Gemeinschaftsunternehmen – Die kartellrechtliche Beurteilung konzerninterner Wettbewerbsbeschränkungen mit Gemeinschaftsunternehmen, ZWeR 2005, 236-259